

Gemeinderatsdrucksache Nr. 08 /2021

Beratungsfolge	Datum		
Verwaltungsausschuss	02.02.2021	Beschlussfassung	Öffentlich

**Kinderbetreuung**

- **Erlass der Elternbeiträge während der Kindergärtenschließung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Elternbeiträge für Dezember (anteilig ab 16. Dezember) und Januar werden, sofern keine Betreuungsleistung in Anspruch genommen, rückerstattet.

Künftige Beiträge werden erlassen, soweit aufgrund der Corona-Regelungen keine Leistungen in Anspruch genommen werden können.

2. Den freien Trägern werden analog zu dieser Regelung die Gebührenauffälle ersetzt.

Martin Fink  
stv. Bürgermeister

### **Finanzierungsübersicht:**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: x Ja

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

Gesamtkosten der Maßnahmen	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
Ca. 12.500 €/Monat		€

Die Kindergartengebühren sind im Haushaltsplan mit einem Ansatz in Höhe von 640.000 € veranschlagt.

## **Erlass der Elternbeiträge**

Aufgrund der Pandemieentwicklung sind seit dem 16. Dezember 2020 die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

Da zunächst von einer kurzen Schließzeit ausgegangen wurde, sind die Elternbeiträge für Dezember und Januar vollständig eingezogen worden.

Die Schließung verlängert sich seither von Woche zu Woche, aktuell gilt sie bis Mitte Februar. Eine verlässliche Planung zur Wiederaufnahme des Betriebs ist nicht möglich und eine Lockerung der Maßnahmen nicht in Aussicht.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren ab sofort auszusetzen und zu erlassen, bis die Kinder wieder in den Einrichtungen sind. Die Gebühren für die Schließzeit im Dezember (anteilig ab 16. Dezember bis zur Weihnachtsschließzeit) und Januar werden zurückerstattet.

Für Kinder, die in der Notbetreuung sind, wird der Beitrag entsprechend der bezogenen Leistungen erhoben. Die Abrechnung erfolgt analog der Regelung im letzten Jahr tageweise.

Die freien Träger haben den Einzug der Gebühren teilweise schon ausgesetzt. Der Gebührenaufschlag wird wie im letzten Lockdown von der Stadt erstattet. Soweit Kurzarbeit beantragt wurde und Leistungen an die Träger geflossen sind, werden diese im Rahmen der Betriebskostenabrechnung in Anrechnung gebracht.

In einer Mitteilung des Ministerpräsidenten vom 26. Januar 2021 werden den Kommunen 80% der Kosten für die Erstattung der Gebühren zugesichert.

Pfullingen, 29.01.2021

Albrecht